

Einweisungsurkunde.

Der zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde
.....Jünkerath..... gewählte

.....Uhrmachermeister Hubert Grady.....

wird hierdurch gemäß § 3 des Gesetzes über die Bestätigung von
Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933
(GS.S. 217) in das Amt des Gemeindevorstehers eingewiesen.

Durch die Einweisung und Einführung erlangt
der Gewählte bis zur etwaigen endgültigen Bestätigung alle
Rechte und Pflichten aus dem Amte.

Daun, den ..26...August..... 1933.



Der Landrat.

I.V.